

Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales wurde vom Statistischen Bundesamt in oben genannter Angelegenheit angeschrieben und um Mitteilung der aktuellen Anschriften der Ärzte gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 SchKG gebeten. Die Sächsische Landesärztekammer, wie auch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, können dieser Auskunftspflicht nicht nachkommen, da mangels eines Zulassungsverfahrens für Einrichtungen im Sinne des § 13 SchKG keine Erkenntnisse darüber vorliegen, in welchen Arztpraxen und Krankenhäusern Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen. Mit der nachstehenden Veröffentlichung weist das Sächsische Staatsministerium für Soziales ausdrücklich auf die Auskunftspflicht der Inhaber der Arztpraxen und der Leiter der Krankenhäuser nach § 18 Abs. 1 SchKG hin:

„Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz (SchKG) vom 21. August 1995 (BGBl. I 1995, 1050 ff) besteht für **Inhaber von Arztpraxen und Leiter von Krankenhäusern**, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden, eine **Auskunftspflicht** zu folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Berichtszeitraum (auch Fehlanzeige), rechtliche Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs (Beratungsregelung oder nach Indikationsstellung),

2. Familienstand und Alter der Schwangeren sowie die Zahl ihrer Kinder,
3. Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
4. Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen,
5. Bundesland, in dem der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, und Bundesland oder Staat im Ausland, in dem die Schwangere wohnt,
6. Vornahme in Arztpraxis oder Krankenhaus und im Falle der Vornahme des Eingriffs im Krankenhaus die Dauer des Krankenhausaufenthaltes.

Die Auskunftspflichtigen haben dabei Name und Anschrift ihrer Arztpraxis bzw. ihres Kran-

kenhauses anzugeben. Der Name der Schwangeren darf **nicht** angegeben werden.

Die Mitteilungspflicht besteht vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsende. Für die Mitteilung bzw. Fehlanzeige ist ein **Erhebungsbogen** zu verwenden, der beim

Statistischen Bundesamt, Zweigstelle Bonn
Referat VIII A 2, 53117 Bonn

Telefon: 01888 / 644 - 8154, E-Mail:

schwangerschaftsabbrueche@destatis.de
abgefordert werden kann. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales bittet um Kenntnisnahme und Beachtung.

gez. Jürgen Hommel, Referatsleiter“

vd